

## Publikationsvorlage

Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft  
Oberbaselbieter Zeitung, Region Waldenburg  
Oberbaselbieter Zeitung, Region Liestal

Ausgabe vom 12. November 2020  
Ausgabe vom 12. November 2020  
Ausgabe vom 12. November 2020

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Baselland Transport AG (BLT) betreffend Erneuerung Waldenburgerbahn; Erneuerung Bahnübergänge Gesamtstrecke

<b>Gemeinden</b>	Bubendorf, Liestal, Ramlinsburg, Hölstein, Oberdorf, Niederdorf, Waldenburg
<b>Gesuchstellerin</b>	Baselland Transport AG (BLT), Reto Rotzler, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
<b>Gegenstand</b>	<p>Das vorliegende Gesuch beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Wiederaufbau der Bahnübergangs- und Verkehrsanlagen auf der ganzen Linie der Waldenburgerbahn</li><li>– Erstellung einer Schrankenanlage bei der Haltestelle Altmarkt Liestal</li><li>– Rückbau der Schrankenanlage bei der Haltestelle Hirschlang in Niederdorf</li><li>– Erstellung der Aussensignale für die CBTC-Sicherungsanlage.</li></ul> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
<b>Verfahren</b>	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
<b>Öffentliche Auflage</b>	Die Planunterlagen können vom <b>16. November 2020 bis 15. Dezember 2020</b> während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf Voranmeldung in den Gemeindeverwaltungen Bubendorf, Liestal, Ramlinsburg, Hölstein, Oberdorf, Niederdorf und Waldenburg eingesehen werden.
<b>Aussteckung</b>	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
<b>Einsprachen</b>	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und <b>im Doppel</b> innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern</b> eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>

Bern, 12. November 2020

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern